

Politische Gemeinde
Hauptwil-Gottshaus

**Unterschutzstellung eines Naturobjektes
von regionaler Bedeutung**

**Schutzanordnung Nr. 1 der Gemeinde
Hauptwil-Gottshaus
samt Pflegeplan**

Objekt: Horber Weiher, Horbacher Weiher, Gwandweiher,
Hauptwiler Weiher

Betroffene Parzellen:

Horber Weiher: 812, 813, 933, 1023;
Horbacher Weiher: 24, 781, 782, 784;
Gwandweiher: 24, 74, 1040;
Hauptwiler Weiher: 61, 64, 271, 272, 591;

Öffentliche Auflage: Vom 5. Januar bis 4. Februar 2000;

In Kraft gesetzt: Am 15. Februar 2002 mit Publikation im Amtsblatt Nr. 7;

Der Gemeindeammann: W. Luginbühl

Der Gemeindeschreiber: U. Frauenknecht

I. Allgemeines

Ziel	§ 1.	Schutzziel ist die ungeschmälerte Erhaltung und Förderung des Objektes als Lebensraum für seltene, gefährdete und geschützte Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.
Geltungsbereich	§ 2.	Diese Schutzanordnung gilt für die im Übersichtsplan 1 : 3000 dargestellten Flächen. Der Plan ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.

II. Schutzbereiche

Naturschutzzone	§ 3.	¹ Die Naturschutzzone umfasst Teile des Horber-, des Horbacher-, und des Hauptwiler-Weiher, den Gwandweiher sowie die angrenzenden Ufer, Flachmoore und Waldstücke gemäss Plan.
		² Die Naturschutzzone gliedert sich in folgende Bereiche: - Kernbereich - Waldschutzbereich
Pufferzone	§ 4.	Die Pufferzone entspricht dem Schutzgürtel gegen Nährstoffeintrag um die Naturschutzzone gemäss Plan.

III. Schutzanordnungen

Naturschutzzone im
allgemeinen

§ 5.

In allen Bereichen der Naturschutzzone sind
untersagt:

1. die Neuerstellung von Bauten und Anlagen
aller Art;
2. Gelände und Bodenveränderungen sowie
Ablagerungen aller Art;
3. das Bewässern und Entwässern sowie das
Einleiten von Abwässern;
4. das Düngen und das Verwenden von Gift-
stoffen;
5. die Beweidung;
6. das Aufforsten, ausgenommen im Wald-
schutzbereich;
7. das Ansiedeln von standortfremden Tieren
und Pflanzen;
8. das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören
von Pflanzen und Pilzen;
9. das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören
von wildlebenden Tieren, ausgenommen im
Rahmen der ordnungsgemässen Jagd und
Fischerei;
10. das Sammeln oder Beeinträchtigen von
Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brut-
stätten wildlebender Tiere;
11. das Betreten, ausgenommen für Pflege-
und Unterhaltsarbeiten und zu Ausbil-
dungszwecken unter kundiger Leitung; vom
Betretungsverbot ausgenommen ist ebenso
der Waldschutzbereich.
12. das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das
Überlassen von Standplätzen dafür;
13. das Fahren und Reiten abseits von Stras-
sen und Wegen; auf dem Wanderweg ent-
lang dem Gwandweiher und Horbacher-
weiher ist das Radfahren und Reiten nicht
gestattet.
14. das Laufenlassen von Hunden; auf sämtli-
chen Wanderwegen entlang der Natur-
schutzzone sind Hunde ebenfalls anzulei-
nen.

- 15. das Verbrennen von Streue;
- 16. das Anfachen von Feuer, ausser an bestehenden Feuerstellen;
- 17. andere, dem Schutzziel zuwider laufende Nutzungen.

Pufferzone	§ 6.	<p>Die Pufferzone gliedert sich in die Pufferzone 1 und die beweidbare Pufferzone 2.</p> <p>In beiden Pufferzonen sind untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. das Düngen und Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln; 2. die ackerbauliche Nutzung; 3. die Aufforstung 4. Bauten, Anlagen und Bodenveränderungen (insbesondere Entwässerungen), die das Schutzziel beeinträchtigen. 5. die Zufütterung auf der Weide <p>In der Pufferzone 1 untersagt ist überdies:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beweidung, mit Ausnahme einer kurzen, schonenden Herbstweide mit Tieren der Rindergattung ab dem 15. September.
------------	------	---

IV. Pflege, Unterhalt, Nutzung







Grundsatz	§ 7.	<p>Die einzelnen Bereiche der Naturschutzzone sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten sowie die zulässigen Nutzungen haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss § 5 ausgenommen.</p>
Pflegeplan	§ 8.	<p>Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sowie auszuführende Nutzungen richten sich nach dem Pflegeplan. Der Pflegeplan ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.</p>

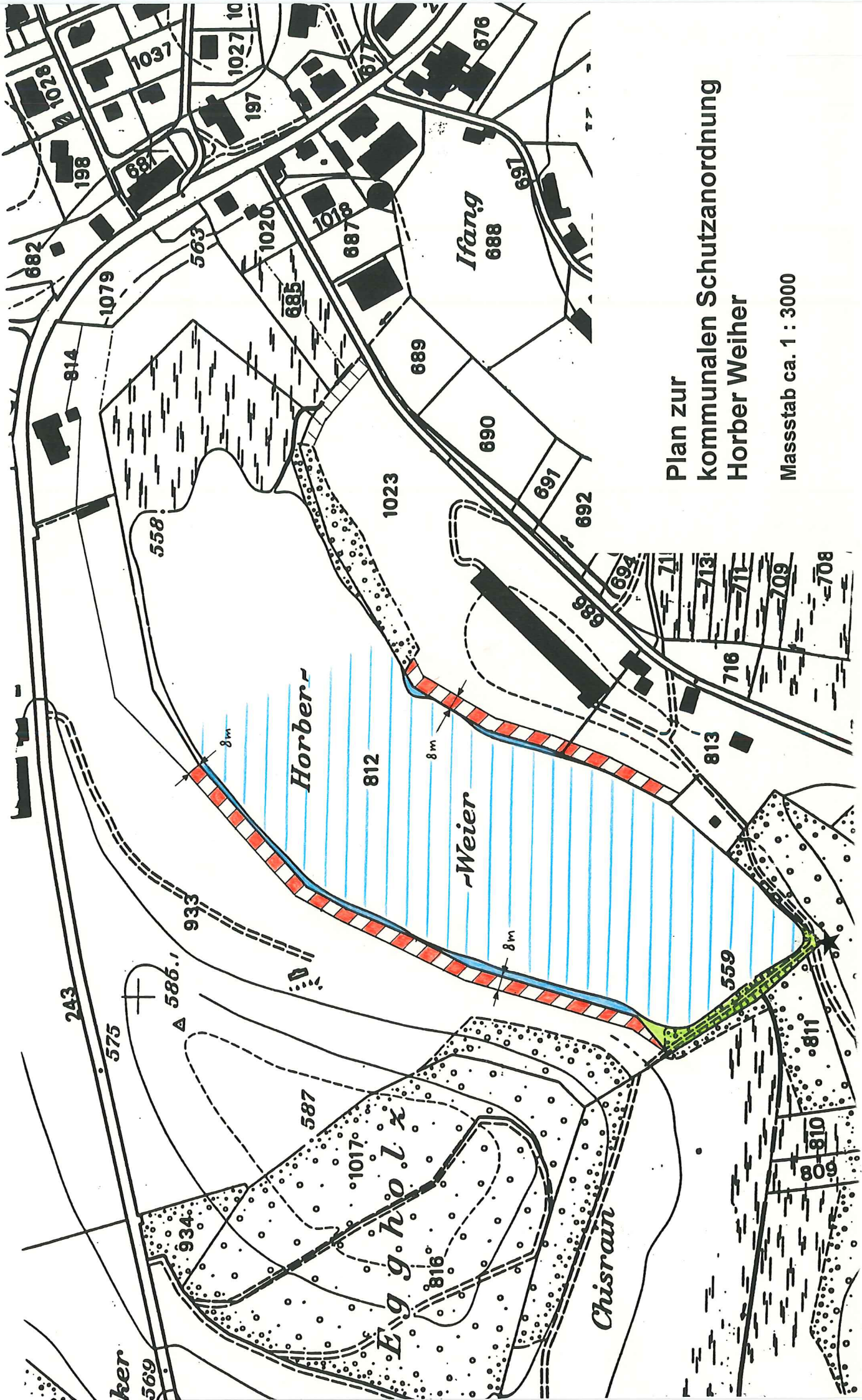
Zuständigkeit	§ 9.	1	Die Gemeinde sorgt für Aufsicht, Unterhalt und Pflege der Naturschutzzone sowie für die Abgeltung von erbrachten Leistungen, soweit nicht der Forstdienst zuständig ist. Der Forstdienst sorgt für Aufsicht, Unterhalt und Pflege des Waldschutzbereiches.
		2	Die Gemeinde kann für bestimmte Aufgaben, namentlich für die Pflege erhaltenswerter Naturobjekte private Personen oder Organisationen beiziehen.
		3	Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über die Anliegen des Naturschutzes und die dazu notwendigen Massnahmen.
Stellung der Grundeigentümer und Bewirtschafter	§ 10.	1	Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.
		2	Unterlässt ein Grundeigentümer oder ein Bewirtschafter die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Nutzung, oder übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu pflegen, so müssen sie die behördlich angeordnete Nutzung dulden. Die Gemeinde ordnet die notwendige Nutzung nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer und Bewirtschafter an. Dem Grundeigentümer und dem Bewirtschafter erwachsen daraus keine Kosten.
		3	Absatz 2 gilt sinngemäss für den Waldschutzbereich. Der Forstdienst trifft die Anordnung und finanziert die Massnahme gemäss Waldgesetz.

V. Schlussbestimmungen

Ausnahmen	§ 11.	Sofern das Schutzziel nicht gefährdet wird, kann die Gemeinde (bzw. der Forstdienst für den Waldschutzbereich) in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen.
Hinweis auf Strafbestimmungen	§ 12.	Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz und § 26 des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat gehandelt.

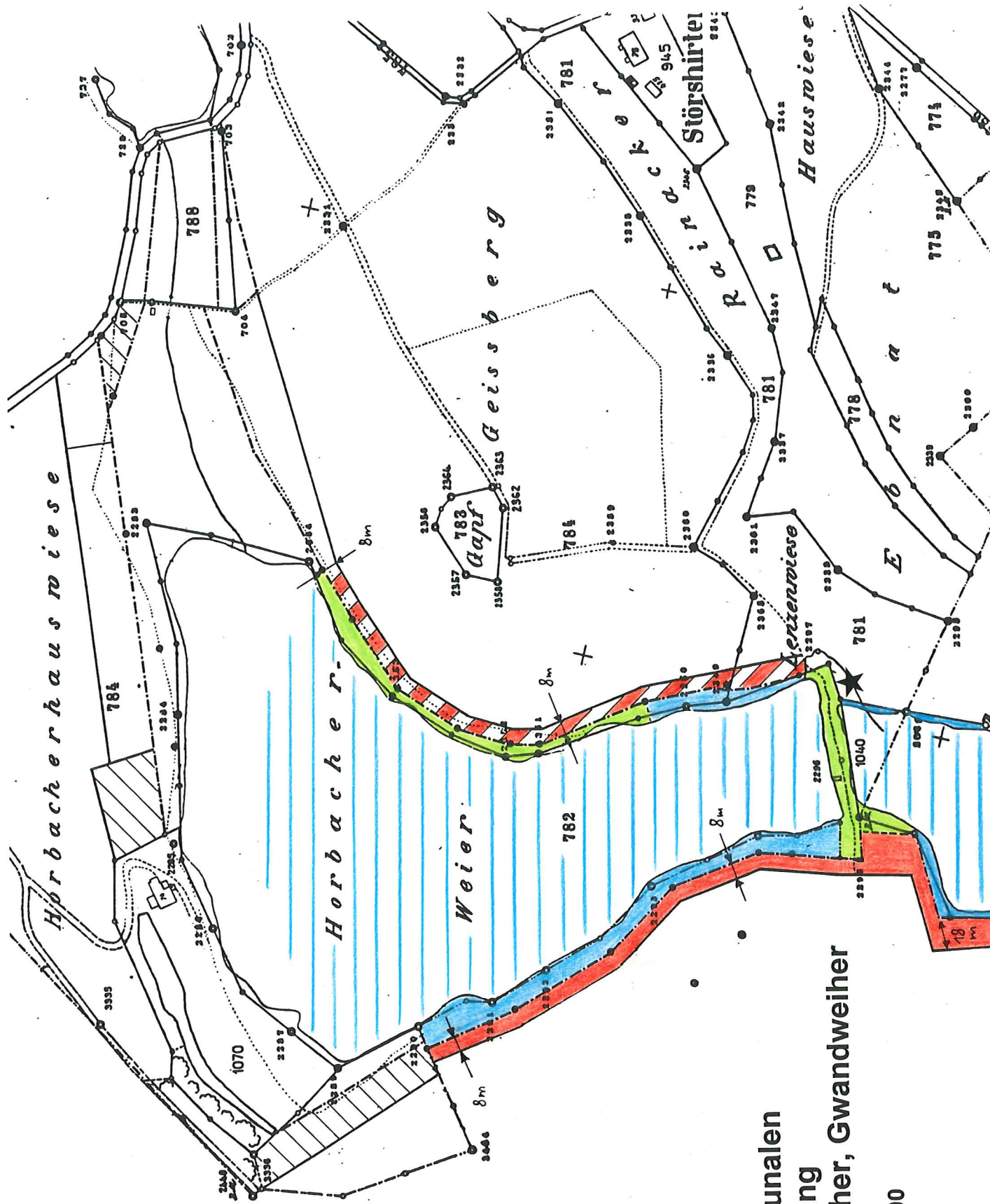
Legende zum Plan der kommunalen Schutzanordnung „Hauptwiler Weiher“

Naturschutzzone		Kernbereich: Flachmoor / Ufer
do.		Kernbereich: Gewässer
do.		Waldschutzbereich
Pufferzone 1		
Pufferzone 2		
		Bestehende Feuerstelle



Plan zur
kommunalen Schutzanordnung
Horber Weiher

Massstab ca. 1 : 3000



Plan zur kommunalen
 Schutzanordnung
 Horbacher Weier, Gwandweier

Massstab ca. 1 : 3000

Pflegeplan zur Schutzanordnung

I. Allgemeines

- Der Pflegeplan präzisiert soweit nötig den Inhalt von Kapitel IV der Schutzanordnung, d.h. Pflege, Unterhalt und Nutzung. Er befasst sich mit sachlichen und organisatorischen Inhalten.
- Der Pflegeplan dient als Grundlage für die Ausarbeitung von Bewirtschaftungsverträgen.
- Die Grundlage für diesen Pflegeplan stellen die Schutz- und Pflegekonzepte „Wiler Moos“ und „Hauptwiler Weiher“ vom Februar 1991 bzw. August 1993 dar.

II. Schutzziele und Massnahmen

1. Kernbereich

1.1 Schutzziele

- Ungeschmälerter Erhaltung der Flachmoore, Ufer und Weiher als Lebensraum für seltene Pflanzen und Tiere.
- Schutz vor Eingriffen in den Wasserhaushalt.
- Schutz vor Ausweitung des Erholungsbetriebes.

1.2 Erforderliche Massnahmen

- Die Streumahd ist differenziert auszuführen gemäss Plan, und unter grösstmöglicher Schonung des Rietbodens. Das Schnittgut ist immer abzuführen.
- Die Verbuschung von Streuriet ist zu verhindern.
- Der Staupegel der Weiher muss langfristig konstant gehalten werden. Am Horber- und Hauptwiler Weiher entspricht der historische Pegelstand dem regulierbaren Höchstwasserstand.
- Das Ausputzen der Gräben innerhalb eines Teilgebiets des Schutzperimeters muss abschnittsweise über mehrere Jahre verteilt erfolgen. Das Material darf nicht im Naturschutzgebiet abgelagert werden.
- Durch eine angemessene Befischung und Zurückhaltung beim Besatz der Weiher soll ein überhöhter Fischbestand und der damit einhergehende Frassdruck auf die Kleintierwelt verhindert werden.
- Verzicht auf den Ausbau von Parkplätzen, Wanderwegen und Feuerstellen.

2. Waldschutzbereich

2.1 Schutzziele

- Der Wald in der Naturschutzzone dient in erster Linie der Artenförderung und der Erzielung stufig und buchtig aufgebauter, artenreicher Waldränder.

2.2 Erforderliche Massnahmen

- Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften.
- Bei Neupflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes zu wählen bzw. zu fördern.
- Es sind möglichst lange Gehölz-Ried-Grenzen anzustreben sowie fliessende, lichte Ried-Wald-Übergänge und sonnige Abschnitte an den Abzugsgräben.
- Markante, alte Einzelbäume und tote Bäume sind stehen zu lassen. Liegendes Totholz ist ausdrücklich erwünscht.

3. Vorgehen, Absprachen und Finanzierung

3.1 Kernbereich

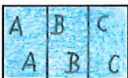


- Die Massnahmen werden mit dem Eigentümer abgesprochen und durch die Gemeinde finanziert. Die Massnahmen können durch die Gemeinde selbst, oder im Auftrag derselben durch den Eigentümer oder durch Drittpersonen ausgeführt werden.
- Für wiederkehrende Pflegearbeiten (z.B. Streueschnitt) kann die Gemeinde mit dem Bewirtschafter einen Bewirtschaftungsvertrag abschliessen.
- Das Entfernen von Sträuchern und Bäumen im Ufer- und Flachmoorbereich ist nur mit Bewilligung der Gemeinde erlaubt. Das Vorhaben ist vorgängig der erwähnten Stelle zu melden.
- Zwecks Optimierung des Mitteleinsatzes (Personal, Geräte, Transporte) informiert die Gemeinde den Forstdienst über geplante Entbuschungen im Kernbereich.

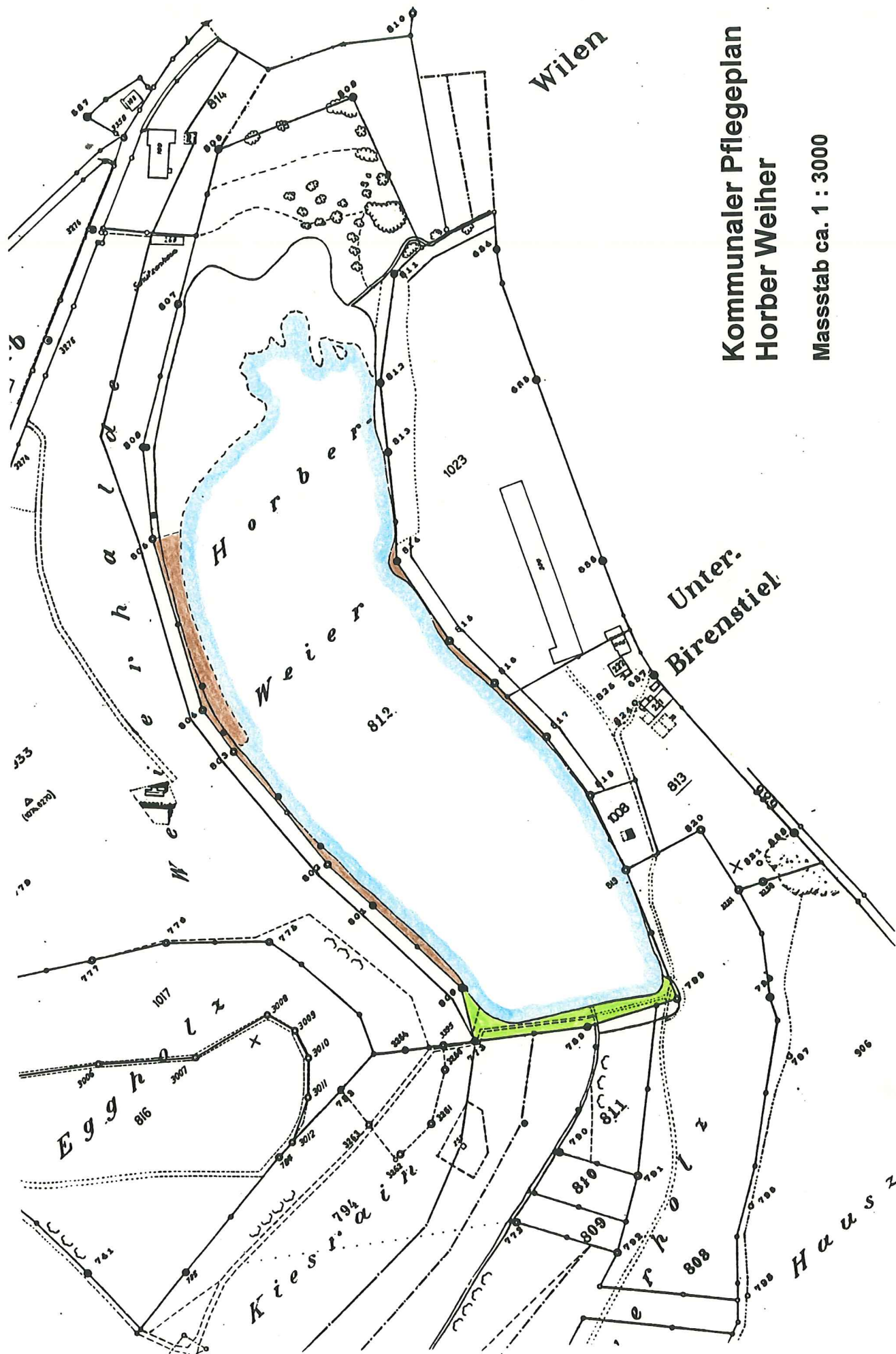
3.2 Waldschutzbereich

- Der Forstdienst ist zuständig für die Durchführung der erwähnten Massnahmen. Ein eigentümerverbindlicher Hinweis auf das Vorgehen gibt das kantonale Waldgesetz: § 25. ¹ Holznutzungen im Wald bedürfen einer Bewilligung des Kantons. Sie sind vor der Ausführung durch den Forstdienst anzuzeichnen.

- Die Waldeigentümer und die Gemeinde gelangen mit ihren Anliegen an den Forstdienst.
- Zwecks Optimierung des Mitteleinsatzes (Personal, Geräte, Transporte) informiert der Forstdienst die Gemeinde über geplante Massnahmen im Waldschutzbereich.

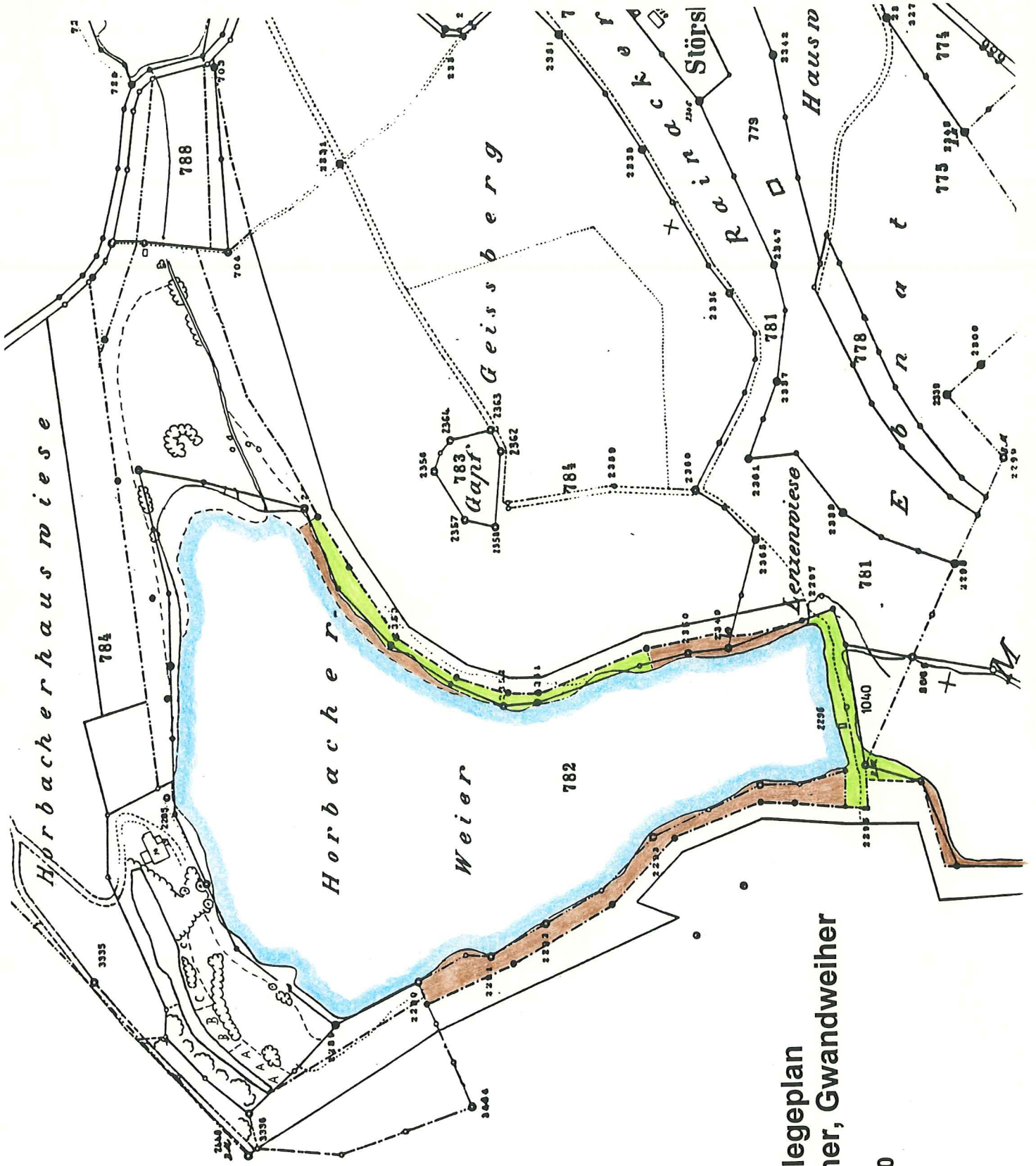
Legende zum Pflegeplan der Schutzanordnung „Hauptwiler Weiher“

Kernbereich		Zwischen dem 15. September und dem 31. März sind jährlich im Rotationsverfahren (AB, BC, CA) jeweils zwei Drittel der Streufläche zu schneiden, und ein Drittel ist stehen zu lassen. Die Streue ist wegzuführen.
do.		Kein regelmässiger Schnitt nötig. Eine gelegentliche Mahd von Teilflächen im Winter ist jedoch erwünscht. Sie wird von der Gemeindebehörde angeordnet. Trocknere Bereiche sind bei zu starker Verbuschung auf Anordnung der Gemeindebehörde ausholzen.
Waldschutzbereich		Die erforderlichen Massnahmen sind im Textteil des Pflegeplans aufgeführt.



**Kommunaler Pflegeplan
Horber Weier**

Masstab ca. 1 : 3000



**Kommunaler Pflegeplan
Horbacher Weier, Gwandweier**

Massstab ca. 1 : 3000

Kommunaler Pflegeplan Hauptwiler Weiher

Massstab ca. 1 : 3000

